

# Corona-Hilfsfonds: Zuschüsse zu Fixkosten

**Stand:** 03.04.2020

## Was sind Zuschüsse im Rahmen des Corona-Hilfsfonds?

Dabei werden Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten für Unternehmen in der Corona Krise gewährt.

## Welche Unternehmen können die Zuschüsse erhalten?

- Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein
- Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist
- Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
- Unternehmen, die vor der Covid-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren

## Welche Unternehmen können die Zuschüsse nicht erhalten?

- Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter zum 31.12.2019 beschäftigt haben und Mitarbeiter gekündigt haben statt Kurzarbeit nach Ausbruch der COVID-19-Krise in Anspruch zu nehmen.
- Ausgenommen ist zudem der gesamte Finanz- und Versicherungsbereich (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen und andere Finanzunternehmen, die prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen)

## Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 – 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
- 60 – 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
- 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung

## Was sind Fixkosten?

Zu den Fixkosten zählen

- Mieten (Ausschöpfung der Möglichkeit von Mietzinsminderung notwendig),
- Versicherungsprämien,
- Zinsaufwendungen (wenn diese nicht vom Moratorium erfasst sind),
- vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die unkündbar oder betriebsnotwendig sind,
- Lizenzkosten, Strom-, Gas-, Telefon- und Internetkosten sowie
- der Unternehmerlohn – nach den gleichen Kriterien wie im Härtefall Fonds.

Außerdem wird im gleichen Verhältnis der Wertverlust von verderblichen und saisonalen Waren ersetzt, wenn sie aufgrund der Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Coronavirus mehr als 50 % ihres Wertes verlieren.

## Wie werden die Fixkosten berechnet?

Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzaufälle des Unternehmens zwischen 15. März 2020 und Ende der Covid-Maßnahmen.

## Was ist bei Antragsstellung sonst noch zu beachten?

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzaufälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

## Wie und ab wann kann der Antrag gestellt werden?

Registrierungen zur Beantragung von Zuschüssen sind ab **Mittwoch, 15.4.2020** über das Online-Tool des aws möglich: <https://www.aws.at/>

Die Registrierung eines Antrags ist bis 31.12.2020 möglich, die Abgabe des vollständigen Antrags bis 31.8.2021.

## Wann kommt es zur Auszahlung?

Nach Feststellung des Schadens, somit nach Ende des Wirtschaftsjahres und Einreichung der Bestätigung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers über den Umsatzrückgang und die ersatzfähigen Fixkosten.

## Was kann RKP für Sie tun?

Egal ob Sie Fragen zum Corona Hilfsfonds haben oder eine Hilfe bei der Antragstellung benötigen – wir sind gerne für Sie da. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr sowie Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr unter +43 3332 6005 100 oder [office@rkp.at](mailto:office@rkp.at).

**Bleiben Sie gesund!**



Sie möchten keine wichtigen Informationen verpassen? Melden Sie sich zu unserem **Newsletter** an: [www.rkp.at/newsletter](http://www.rkp.at/newsletter)

Besuchen Sie uns auch auf unserer **Homepage** oder unseren **Social Media Kanälen**:



Alle Rechtsauskünfte werden von der WKO nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die RKP übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Quelle: Wirtschaftskammer Österreich (03.04.2020)